

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen:

Case Number: T 34/82

N° du recours :

**ENTSCHEIDUNG / DECISION**

vom / of / du 14. Januar 1983

Anmelder:

Applicant: SIEMENS AG

Demandeur :

Stichwort:

Headword:

Référence :

EPO / EPC / CBE Art.52(1), 56

"Erfinderische Tätigkeit"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches  
Patentamt

European Patent  
Office

Office européen  
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 34 / 82

**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1  
vom 14. Januar 1983

**Beschwerdeführer:**

SIEMENS AKTIENGESELLSCHAFT  
Berlin und München  
Postfach 261  
D - 8000 München 22

**Vertreter:**

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Prüfungsabteilung 055 des Europäischen Patentamts vom 27. Mai 1981, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 78 101 503.7 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

Vorsitzender: G. Korsakoff  
Mitglied: J. van Voorthuizen  
Mitglied: O. Bossung

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 01.12.78 eingereichte und am 27.06.79 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 78 101 503.7 wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung 055 des Europäischen Patentamts vom 27.05.81 zurückgewiesen. Der Entscheidung lag ein einziger, am 10.12.80 eingegangener Patentanspruch zugrunde.
- II. Die Zurückweisung wird unter Hinweis auf die Patentschriften DE-A-2 614 357 und US-A-3 450 373 damit begründet, daß der Gegenstand der Anmeldung nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.
- III. Gegen diese Entscheidung legte die Anmelderin am 15.06.81 Beschwerde ein. Die Beschwerdegebühr wurde am 15.06.81 entrichtet. Die Begründung ging am 25.09.81 ein.

In der Beschwerdeschrift und in der mündlichen Verhandlung vom 14.01.83 hat die Anmelderin im wesentlichen vorgebracht, daß der Erfindungsgegenstand eine Reihe von Merkmalen umfasse, die durch den genannten Stand der Technik weder vorbekannt noch nahegelegt seien und daß eine erfinderische Leistung deswegen anzuerkennen sei, weil mehrere solche Merkmale derart miteinander verbunden seien, daß dadurch eine besonders vorteilhafte Ausführungsform einer Einrichtung zur Steuerung einer Verkehrsampelanlage durch Fahrzeuge entstehe.

Außerdem sei in der Vorrichtung nach der DE-A 2 614 357 vorgesehen, die Information zur Steuerung der Ampelanlage erst auszustrahlen, nachdem eine Rückinformation von dem Registrierungsgeber empfangen sei. Schließlich sei in dieser Vorrichtung eine Leitung zwischen dem Registrierungsgeber und der Ampelanlage vorgesehen, die bei der Einrichtung gemäß der Patentanmeldung entfalle.

.../...

IV. Die Anmelderin beantragt, ein europäisches Patent zu erteilen aufgrund desselben Anspruchs, der der Prüfungsabteilung vorlag. Mit etwaigen Änderungswünschen der Kammer zur deutlicheren Abgrenzung gegenüber der DE-A in ihrer neuen Interpretation durch die Anmelderin, könne sie sich einverstanden erklären. Der geltende Anspruch lautet daher im Prinzip wie folgt:

Einrichtung zur Steuerung einer Verkehrsampelanlage durch Fahrzeuge, die mit Vorrichtungen zur automatischen Standortbestimmung (Ortung) versehen sind und in Richtung der abzusetzenden Informationen (Aufforderungstelegramme) und Ortungseinrichtungen strahlende Sende-/Empfangsantennen aufweisen, d a d u r c h g e k e n n z e i c h n e t, daß für das System zur Steuerung der Verkehrsampeln und das Ortungssystem ein einziger Oszillator vorgesehen ist, derart, daß die Aufforderungstelegramme in einem zum Ortungssystem orthogonalen Modulationsverfahren einem Träger aufmoduliert sind und daß eine Steuerschaltung vorgesehen ist, die den Modulator und einen Antennenumschalter derart ansteuert, daß entsprechend der zur Übertragung anstehenden Information die Modulationssignale an die Ortungseinrichtung oder an die Sendeantenne für die Ampelsteuerung geschaltet werden.

#### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106-108 und der Regel 64 EPÜ, sie ist daher zulässig.
2. Eine Einrichtung gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs ist bekannt aus DE-A-2 614 357.
3. Es ist aus dieser Schrift (siehe Seite 5, letzter Absatz) weiterhin bereits bekannt, bei der Informationsübertragung für die Ortung und die Ampelsteuerung eine unterschiedliche Modulation anzuwenden, damit eine einwandfreie Trennung der  
.../...

beiden Informationen gewährleistet ist, wobei eine einzige Grundträgerwelle benutzt wird. Es kann dann nicht mehr als erfinderisch angesehen werden, unter Verwendung eines einzigen Oszillators die eine Information mittels Amplitudenmodulation des Trägers und die andere Information mittels Frequenzmodulation zu übertragen. Die Übertragungsart mittels des von der Anmelderin als "orthogonale Modulation" bezeichneten Verfahrens ist aus der US-A-3 450 373 (vgl. insbesondere den Abstract und Spalte 2, letzter Absatz) bekannt und kann vom Fachmann auch im vorliegenden Falle angewendet werden. Es ist dort nicht nur die Möglichkeit mehrfacher Modulation - wie die Anmelderin in der Beschwerdeschrift (Seite 3, Absatz 1) meint - sondern auch deren Ausnutzung für Fernsteuerzwecke angesprochen.

Entgegen der Auffassung der Anmelderin gibt somit diese Entgegenhaltung dem Fachmann die Anregung, die zu der anmeldungsgemäßen Lösung führt.

4. Es liegt im Ermessen des Fachmanns, anstelle einer gemeinsamen Sendeantenne für die Ortung und die Ampelsteuerung gegebenenfalls auch zwei gesonderte Sendeantennen vorzusehen und diesen einen Antennenumschalter zuzuordnen.

Der Fachmann wird eine solche Möglichkeit normalerweise immer dann in Betracht ziehen, wenn zwei Informationen an zwei in unterschiedlichen Richtungen liegende Empfangsstellen zu senden sind.

5. Es ist schließlich für den Fachman eine Selbstverständlichkeit, daß zur richtigen Zusammenarbeit dieser Elemente noch eine Steuerschaltung erforderlich ist, um entsprechend der anstehenden Information den Modulator und den Antennenumschalter derart anzusteuern, daß die Modulationssignale an die Antenne der Ortungseinrichtung oder an die Antenne für die Ampelsteuerung geschaltet werden.

.../...

6. Bezüglich der von der Anmelderin noch vorgebrachten Unterschiede zwischen den Einrichtungen nach der DE-A und nach der vorliegenden Anmeldung ist die Beschwerdekammer folgender Ansicht: Zwar ist in der DE-A als Beispiel die Möglichkeit angegeben, die verkehrsregelnde Information zu senden, nachdem die Registrierung stattgefunden hat, aber es ist auch eindeutig die Möglichkeit vorgesehen, diese beiden Informationen unabhängig voneinander, im wesentlichen gleichzeitig zu senden (siehe S. 5, Z. 12-7 von unten und Anspruch 1, Z. 16: "vorzugsweise"). Insoweit es um die Anwesenheit einer Leitung zwischen Registrierungseinheit und Ampeln geht, sind tatsächlich in der DE-A nur Ausführungsformen beschrieben, bei denen ein Empfänger für Registrierungsinformation und ein Empfänger für Verkehrsregelinformation im Registrierungsgeber angebracht sind. Auch abgesehen davon, daß der vorliegende Anspruch eine derartige Anordnung auf der Empfangsseite keinesfalls ausschließt, ist es dem Fachmann klar, daß eine örtliche Trennung der beiden Empfänger, wobei eine Leitung zwischen Registrierungsgeber und Ampel nicht mehr nötig wäre, ohne weiteres möglich ist, da der eigentliche Registrierungsgeber (22) und die Ampelsteuerungsanlage (30, 32, 33) keine schalttechnischen Teile gemeinsam haben und die Verwendung zweier separater Empfangsantennen schon als vorteilhafte Ausführungsform in der DE-A erwähnt ist (S. 4, Z. 4-1 von unten - S. 5, Z. 1-5). Daher kommt es nicht darauf an, ob der geltende Anspruch von der DE-A noch besser abgegrenzt wird. Auch bei einer genaueren Abgrenzung wäre er nicht erfinderisch.
7. Wenn auch der Erfindungsgegenstand eine Reihe von Merkmalen umfaßt, so sind diese entweder aus den genannten Entgegenhaltungen bekannt oder gehen nicht über das vom Fachmann zu erwartende Fachwissen hinaus. In der Gesamtschaltung haben die Merkmale auch nicht mehr als die von ihnen zu erwartenden Effekte. Infolgedessen ist der Anspruch mangels erfinderischer Tätigkeit nicht gewährbar.

.../...

Aus diesen Gründen

wird wie folgt entschieden:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung 055 des Europäischen Patentamts vom 27.05.81 wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

J. Rückerl

G. Korsakoff